

LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten
c/o LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e.V.
Auguste-Viktoria-Straße 16, 24103 Kiel

www.gleichstellung-sh.de

An die
Ministerin für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung
Aminata Touré
-persönlich-

Sprecherinnen:

Iris Brücker
Amt Nortorfer Land
Niedernstraße 6
24589 Nortorf
Tel.: 04392/401 140
bruecker@amt-nortofer-land.de

Magdalena Drexel
Stadt Wedel
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel
Tel.: 04103/707-277
m.drexel@stadt.wedel.de

Claudia Eckhardt-Löffler
Stadt Kaltenkirchen
Holstenstraße 14
24568 Kaltenkirchen
Tel.: 04191/939 152
c.eckhardt-loeffler@kaltenkirchen.de

Eline Joosten
Stadt Uetersen
Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen
Tel.: 04122/714 222
joosten@stadt-uetersen.de

Silvia Kempe-Waadt
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24678 Rendsburg
Tel.: 04331/202 400
silvia.kempe-waadt@kreis-rd.de

Marie Sprute
Stadt Flensburg
Rathausplatz 1
24937 Flensburg
Tel.: 0461/85 4533
sprute.marie@flensburg.de

Wiebke Tischler
Amt Kellinghusen
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen
Tel.: 04822/39 333
wiebke.tischler@amt-kellinhusen.de

Vollumfängliche Umsetzung des Gewalthilfegesetzes – gemeinsame Verantwortung für nachhaltige Strukturen im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt

Kiel, 10. Juni 2025

Sehr geehrte Frau Ministerin Touré,

alle drei Minuten ist eine Frau von Gewalt durch ihren (Ex-)Partner betroffen. Fast täglich endet diese Gewalt tödlich. Diese Zahlen machen unmissverständlich deutlich: Geschlechtsspezifische Gewalt ist kein individuelles, sondern ein gesamtgesellschaftliches Problem von systemischem Ausmaß und Ausdruck tiefgreifender struktureller Ungleichheiten in unserer Gesellschaft. Viele gewaltbetroffene Frauen – insbesondere jene, die Mehrfachdiskriminierungen erfahren – finden bis heute keinen oder keinen ausreichenden Zugang zu Schutz und Hilfe.

In Deutschland fehlen etwa 14.000 Frauenhausplätze. Vor allem in ländlichen Regionen mangelt es an einer flächendeckenden Beratungs- und Schutzstruktur. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf – sowohl im Ausbau der Hilfesysteme als auch in ihrer niedrigschwelligeren Zugänglichkeit und bedarfsgerechten Ausstattung für besonders vulnerable Gruppen.

Mit dem Inkrafttreten des **Gewalthilfegesetzes (GewHG)** am 28. Februar 2025 hat der Gesetzgeber einen wichtigen und notwendigen Schritt unternommen.

Als Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein fordern wir Sie auf, die Umsetzung dieses Gesetzes auf Landesebene engagiert und zügig voranzubringen. Die Träger der Frauenhilfeinfrastruktur benötigen Planungssicherheit. Wenn Fragen der konkreten Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in einem länger andauernden Schwebezustand unbeantwortet bleiben, besteht berechtigte Sorge, dass sich Kommunen im Bereich der freiwilligen Leistungen zurückziehen könnten, weil sie zunächst abwarten, was in der Umsetzung des GewHG auf sie zukommen mag. Wir alle wissen um die angespannte Haushaltslage vielerorts. Zugleich halten wir es für dringend erforderlich, dass Sie sich gegenüber der neuen Bundesregierung für einen gleichberechtigten und verlässlichen Rechtsrahmen, insbesondere auch für den Schutz von besonders vulnerablen Zielgruppen wie geflüchtete Frauen, einsetzen. Wir bedauern, dass diese Zielgruppe im Zuge der Einigung auf das GewHG „hinten runtergefallen“ ist.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf folgende zentrale Punkte hinweisen:

1. Sicherstellungsauftrag der Länder (§ 5 Abs. 1 GewHG): Flächendeckend, diskriminierungsfrei, intersektional

Das Gewalthilfegesetz verpflichtet die Länder gemäß § 5 Abs. 1 zur Sicherstellung eines Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten, das:

- **bedarfsgerecht und fachlich qualifiziert,**
- **zeitnah und niedrigschwellig,**
- **flächendeckend, das heißt wohnortsnah mit geringen Anfahrtswegen und**
- **unabhängig von gesundheitlicher Verfassung, Aufenthaltsstatus oder Sprachkenntnissen** verfügbar ist.

Diese Angebote dienen der Gewährleistung des Rechtsanspruchs nach § 3 GewHG, der das Recht auf Schutz und Unterstützung für gewaltbetroffene Personen festschreibt.

Aus unserer Sicht besteht eine hohe Notwendigkeit, einen **gleichberechtigten, diskriminierungsfreien und zeitnahen Zugang zu Schutz und Unterstützung für alle** von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder zu gewährleisten.

Dabei ist insbesondere sicherzustellen:

- der Aufbau bzw. die Stärkung eines **flächendeckenden Hilfesystems**, das Schutz- und Beratungsangebote für alle Zielgruppen gleichermaßen umfasst,
- der **niedrigschwellige und barriearme bzw. barrierefreie Zugang** zu diesen Angeboten für alle gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder,
- die **konsequente Berücksichtigung der Bedarfe besonders vulnerabler Zielgruppen**, darunter:
 - Frauen mit Behinderung oder Beeinträchtigung,
 - migrantische und geflüchtete Frauen,
 - wohnungslose oder suchtkranke Frauen,
 - ältere und hochaltrige Frauen.

Diese Gruppen sind einem besonders hohen Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt und gleichzeitig mit erheblichen Zugangshürden konfrontiert. **Diese strukturellen Versorgungslücken müssen dringend geschlossen werden, um eine bedarfsgerechte und flächendeckende Unterstützung sicherzustellen. Wir sehen hier eine zentrale Aufgabe für die Landesregierung!**

2. Analyse und Entwicklungsplanung (§ 8 GewHG): Bedarf fachlich fundiert erheben und orientiert an der Istanbul-Konvention planen

Nach § 8 des Gewalthilfegesetzes sind die Länder aufgefordert, „den Bestand von Schutz- und Beratungskapazitäten einschließlich deren Versorgungsdichte“ zu ermitteln. Es verpflichtet die Länder, „eine Analyse zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten durchzuführen und darauf aufbauend die notwendige Entwicklung eines Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten“ zu planen.

Um diese gesetzliche Vorgabe wirksam umzusetzen, **ist es aus unserer Sicht unerlässlich**, dass sich die Bedarfsermittlung und Entwicklungsplanung auf rechtlich und fachlich fundierte und anerkannte Bezugswerte stützt.

Wir halten folgende Grundlagen für zentral:

- Orientierung an der **Istanbul-Konvention**, insbesondere:
 - Art. 20 (Allgemeine Hilfsdienste),
 - Art. 22 (Spezialisierte Hilfsdienste),
 - Art. 23 (Schutzunterkünfte),sowie der dazugehörige **Erläuterungsbericht**, insbesondere Absatz 135 (Schlüssel von Frauenhausplätzen pro 100.000 Einwohner*innen),
- **Empfehlungen und Standards relevanter Bundesfachverbände**, z.B.:
 - zur personellen Ausstattung,
 - zu räumlichen Anforderungen und

- zur Berechnung von Sachkostenbudgets
(z.B. bff – Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe),
- eine transparente und partizipativ gestaltete Bestandsanalyse, unter Einbeziehung der Landesvertretungen der Fachverbände sowie kommunaler Fachstellen (u.a. die Gleichstellungsbeauftragten) und freier Träger.

Wir erwarten eine **verbindliche, bedarfsgerechte Ausbauplanung**, die sowohl bestehende Angebote sichert als auch gezielt neue Strukturen auf- und ausbaut – flächendeckend, intersektional und nachhaltig.

3. Täterarbeit als Bestandteil der Gewaltprävention (§ 1 Abs. 3 GewHG): Nachhaltig, qualitätsgesichert, strukturell verankert

Neben dem Schutz und der Beratung gewaltbetroffener Personen ist die Gewaltprävention ein zentraler Bestandteil eines wirksamen Gewaltschutzsystems. Dabei kommt der **Täterarbeit eine besondere Bedeutung zu** – sie ist unverzichtbar, um geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt langfristig zu bekämpfen und erneute Gewalt in (nach-)folgenden Beziehungen zu verhindern.

Wie die Lagebilder des Bundeskriminalamts seit Jahren belegen, sind es überwiegend Männer, die als Täter häuslicher Gewalt auftreten. Täterarbeit ist daher nicht nur kriminalpräventiv bedeutsam, sondern auch gesellschaftlich und strukturell notwendig.

Die **Istanbul-Konvention** fordert ausdrücklich präventive Maßnahmen gegenüber gewaltausübenden Personen. Auch das Gewalthilfegesetz verpflichtet die Länder nach § 1 Abs. 3, „Maßnahmen zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten“, zu entwickeln und umzusetzen.

Aktuell bestehen bundesweit – und auch in Schleswig-Holstein – sowohl **strukturelle Lücken** als auch **uneinheitliche Qualitätsstandards** im Bereich Täterarbeit, da verbindliche Standards fehlen bzw. nicht flächendeckend umgesetzt werden.

Wir halten es für notwendig, dass:

- der flächendeckende Ausbau von Täterarbeitsstellen in den Kommunen (einschließlich der Landkreise) vorangetrieben wird,
- diese Stellen bedarfsgerecht und verlässlich ausgestattet werden – personell wie finanziell,
- einheitliche Qualitätsstandards eingeführt und verbindlich angewendet werden,
orientiert an den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V..

Täterarbeit muss als integraler Bestandteil einer landesweiten Gewaltschutzstrategie strukturell verankert werden – mit klaren Zuständigkeiten, gesicherter Finanzierung und fachlich fundierter Qualitätssicherung.

4. Finanzierung: Struktureller Ausbau statt Umverteilung bestehender Mittel

Der Bund stellt im Zeitraum 2027-2036 2,6 Mrd. € für den erforderlichen Ausbau des Hilfesystems zur Verfügung. Mit Blick auf die in der bundeseitigen Kostenstudie prognostizierten (jährlichen) Kosten von etwa 670 Millionen € ist die Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern 1/3 zu 2/3. Durch die Förderung des Hilfesystems über die FAG-Mittel nimmt das Land Schleswig-Holstein bereits eine besondere und wegweisende Rolle im Bund ein. Wir halten es für dringend erforderlich, dass das Land Schleswig-Holstein die bundeseitig zur Verfügung gestellten Mittel nutzt, um das Hilfesystem auszubauen. Dieses kann nur dann gestärkt werden, wenn die Finanzierung **über das bisherige Maß hinausgeht**. Die Umsetzung der im Gewalthilfegesetz verankerten Ansprüche setzt voraus, dass neue Ressourcen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden – nicht zur Ablösung bestehender Finanzierungsverantwortung, sondern zur gezielten strukturellen Weiterentwicklung des Beratungs- und Schutzsystems.

Unsere große Sorge besteht darin,

dass die vorgesehenen Bundes- und Landesmittel künftig lediglich zur Umverteilung genutzt werden könnten, indem bestehende (kommunale) Aufgaben und Ausgaben eingeschränkt oder ersetzt werden. In diesem Fall würde sich an den tatsächlichen Versorgungsstrukturen nichts grundlegend verbessern – und die mit dem Gesetz verbundenen Erwartungen blieben weitestgehend unerfüllt.

Damit das Gewalthilfegesetz wirksam greifen kann, braucht es schnelle, **klare und nachhaltige Finanzierungsabsprachen** zwischen Ländern und Kommunen, die den Ausbau und die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Hilfesystems, wie es das Gewalthilfegesetz vorsieht (auch aus intersektionaler Perspektive), sicherstellt.

Nur wenn die bestehende Finanzierung durch die Kommunen und das Land aufrechterhalten wird und somit neue Mittel tatsächlich „on top“ im Sinne der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder eingesetzt werden, kann das Hilfesystem ausgebaut und dauerhaft verbessert werden.

Abschließend möchten wir betonen:

Das Gewalthilfegesetz ist eine wichtige Chance, den Schutz und die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder in Deutschland grundlegend zu verbessern – **im Sinne der Istanbul-Konvention**, die einen umfassenden, diskriminierungsfreien Zugang zu Schutz, Hilfe und Prävention verlangt.

Wir sehen es als gemeinsame Aufgabe von Ländern, Kommunen und Bund, diese Chance nun konsequent und zukunftsorientiert zu nutzen.

Wir fordern Sie daher hiermit nochmals auf, sich auf Landesebene für eine vollumfängliche Umsetzung des Gewalthilfegesetzes stark zu machen und zugleich Ihre Verantwortung gegenüber der Bundesregierung wahrnehmen, um auf notwendige rechtliche Nachbesserungen – besonders im Hinblick auf geflüchtete Frauen – hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Die Sprecherinnen der Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein

Iris Brücker, Magdalena Drexel, Claudia Eckhardt-Löffler, Eline Joosten, Silvia Kempe-Waadt, Marie Sprute, Wiebke Tischler